Bundesrat Drucksache **200/2/02**

29.05.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV)

TOP 86 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Zu § 13

§ 13 ist zu streichen.

Begründung:

Mit dem Antrag soll nicht in Frage gestellt werden, dass es gute Gründe gibt, die Berichte des Mitgliedstaates Deutschland koordiniert zu erstellen. Aber das erfolgt bereits seit vielen Jahren und zwar richtiger Weise auf der Grundlage von Absprachen zwischen Bund und Ländern. Es besteht keine Veranlassung, an der bewährten Art der Zusammenarbeit etwas zu ändern.

Die Länder führen im Übrigen die Bundesgesetze in eigener Verantwortung aus (Artikel 83 GG); das Bundes-Immissionsschutzgesetz und seine Verordnungen gehören nicht zur Bundesauftragsverwaltung. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die Länder durch Rechtsvorschrift, also im Wege der Über-Unterordnung, einem Bundesministerium oder gar einer nachgeordneten Bundesbehörde gegenüber berichts- und auskunftspflichtig gemacht werden sollten. Und erst recht erscheint es unangebracht und jedenfalls verfassungspolitisch zweifelhaft, Berichtspflichten nachgeordneter Landesbehörden gegenüber der Bundesebene einzuführen. Weder das Bundesumweltministerium noch das Umweltbundesamt sind Oberste Immissionsschutzbehörden. Diese Landesbehörden sind es, die die Verantwortung für den Vollzug und die Berichterstattung darüber tragen.

Eine Aufzählung der Gegenstände der Berichterstattung wird ebenfalls nicht benötigt. Diese ergeben sich abschließend aus den einzelnen Richtlinien, die den Mitgliedstaat in seiner verfassten Ordnung und damit auch die Länder binden.

Ausgeliefert am 29. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946